

Baudepartement Kanton Schwyz  
Postfach 1250  
6431 Schwyz

**bd@sz.ch**

## **Teilrevision kantonales Energiegesetz** Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Besten Dank für die Unterlagen zur 'Teilrevision kantonales Energiegesetz' mit der Einladung für eine Vernehmlassung bis 12. Juni 2020 bzw. bis 10. Juli 2020. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr, sowie wunschgemäss auf elektronischem Weg.

### **Generelle Bemerkungen**

- A. Mit dem kantonalen Energiegesetz vom 16. September 2009 (kEnG, SRSZ 420.100) konnten die damals geltenden Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE 2008) übernommen werden. Zwischenzeitlich wurden die Mustervorschriften überarbeitet und eine neue Version, die MuKE 2014, verabschiedet. Mit der vorliegenden Revision soll das Basismodul der MuKE 2014 umgesetzt werden, was nicht ganz richtig sein dürfte (VL-Vorlage S. 7, vor Ziffer 4, Zusatzmodule 3 + 10).

B. Bei der Umsetzung des Basismoduls geht es grundsätzlich um eine Weiterentwicklung der bereits bestehenden kantonalen Vorschriften. Das Basismodul enthält die vom Bund geforderten minimalen Bestimmungen. Es umfasst folgende wesentlichen Elemente:

- Für Neubauten gilt das Konzept des «Nahezu-Null-Energiegebäudes». Das heisst konkret, dass dem Gebäude von aussen möglichst wenig Energie zugeführt wird. Die erforderliche Energie wird so weit als möglich auf dem Grundstück oder am Gebäude produziert. Zudem muss jeder Neubau einen Anteil seines Strombedarfs selbst decken.
- Bei den bestehenden Bauten sollen die CO<sub>2</sub>-Emissionen reduziert werden. Beim Ersatz von fossilen Heizsystemen in schlecht gedämmten Wohnbauten muss deshalb 10% der bisher verbrauchten Energie durch den Einsatz von erneuerbaren Energien oder durch Effizienzmassnahmen kompensiert werden.
- Zudem wird der Nachweis des sommerlichen Wärmeschutzes, wie er bereits in allen anderen Kantonen Pflicht ist, eingeführt. Ziel dieser Massnahme ist, dass in Zukunft weniger Kühlanlagen eingebaut werden müssen.

Ferner sollen folgende Bereiche angepasst werden:

- Sicherung der effizienten Elektrizitätsnutzung in Dienstleistungsgebäuden für Beleuchtung und Lüftung;
- Verbot von Elektroheizungen in Neubauten;
- Sanierungspflicht zentraler Elektroheizungen und Elektro-Wassererwärmern;
- Verzicht auf die Heizkostenabrechnung bei Neubauten mit geringem Energiebedarf;
- Grundlagen für eine kantonale Energieplanung.

C. Die schweizerische Energiepolitik basiert auf dem gleichnamigen Art. 89 der Bundesverfassung (BV). Demnach setzen sich Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch ein (Art. 89 Abs. 1 BV). Für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, sind vor allem die Kantone zuständig (Art. 89 Abs. 4 BV).

D. Das totalrevidierte (eidg.) Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0) wurde am 21. Mai 2017 vom Stimmvolk angenommen und am 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Mit dem EnG soll der Energieverbrauch gesenkt, die Energieeffizienz erhöht und die erneuerbaren Energien gefördert werden. In Art. 45 EnG richtet sich der Bund an die Kantone und gibt ihnen einen Rahmen zu einigen Aspekten im Gebäudebereich vor. Im Wesentlichen schreibt er den Kantonen aber nur vor, dass sie eine Regelung treffen, nicht aber, wie sie diese genau ausgestalten müssen. Die Energieförderung wird im 9. Kapitel des EnG behandelt, im 1. Abschnitt (Art. 47-50 EnG) werden die Massnahmen erläutert, im 2. Abschnitt (Art. 51-53 EnG) die Finanzierung.

- E. Die Kantone erfüllen ihren verfassungsrechtlichen Auftrag im Gebäudebereich durch ein hohes Mass an harmonisierten energierechtlichen Vorschriften. Bereits 1992 hat die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) erstmals eine Musterverordnung im Energiebereich erarbeitet. Diese wurde im Jahr 2000 von den MuKE n abgelöst.

Bei den MuKE n handelt es sich um ein Gesamtpaket von energierechtlichen Vorschriften im Gebäudebereich. Sie bilden den «gemeinsamen Nenner» aller Kantone. Sie garantieren ein hohes Mass an Harmonisierung der energierechtlichen Vorschriften im Gebäudebereich. Dies verdeutlichen auch die gemeinsam erarbeiteten Vollzugshilfen und Nachweisformulare, die mit kleinen Abweichungen in nahezu allen Kantonen zur Anwendung kommen. Damit werden auch die Bauplanung und die Bewilligungsverfahren für Bauherren und Fachleute, die in mehreren Kantonen tätig sind, vereinfacht.

Die aktuelle Fassung sind die MuKE n 2014. Sie wurden von der Plenarversammlung der EnDK am 9. Januar 2015 zuhanden der Kantone verabschiedet. Aufgrund von Änderungen von Normen des Schweizerischen Architektenvereins (SIA) und Bundesvorschriften erfolgte 2018 eine Nachführung, die an der Plenarversammlung vom 20. April 2018 verabschiedet wurde.

- F. Die MuKE n 2014 bestehen aus einem Basismodul und Zusatzmodulen (Module 2-11). Die vorliegende Revision orientiert sich an den MuKE n 2014.

Das Basismodul definiert die Anforderungen an den Wärmeschutz neu, so dass sie dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Die Teile C, D, E, F, G H, I und J aus dem Basismodul sind Bestandteil der Vorlage. Die Teile A, B, K, L, M, N, O, Q und R sind im aktuellen kEnG bereits sinngemäss umgesetzt und bedürfen keiner Anpassung. Auch Teil P «GEAK Plus-Pflicht für Förderbeiträge» erfordert keine Gesetzesanpassung, da er bei der Ausgestaltung des Förderprogramms umgesetzt wurde. Dies ist eine Voraussetzung, damit weiterhin Globalbeiträge vom Bund bezogen werden können.

#### Fazit:

- Der Bund bestimmt die Energiepolitik, die Kantone im Wesentlichen die Umsetzung. Die vorliegende Revision ist das Produkt eines Anreizsystems durch den Bund: Verlängerung der Frist zur Einführung des Grenzwerts von 20 kg CO<sub>2</sub> pro m<sup>2</sup> von 2023 bis 2026.
- Der VSZK sieht mit der aktuellen Teilrevision die Gefahr eines Flickenteppichs über alle Kantone hinweg, welcher dann mit Harmonisierungsübungen mühsam wieder bereinigt werden muss. Bestätigt wird dies u.a. mit dem aktuellen Umsetzungsstand

bei den Kantonen (VL-Vorlage S. 4 oben, Grafik), der laufenden Initiative «Geld zurück in den Kanton Schwyz», der Motion M 12/19 «CO<sub>2</sub>-Ausstoss verringern – Massnahmen gegen die rasche Klimaveränderung», sowie der Teilumsetzung der Zusatzmodule, Module 3 + 10. Allein schon die Annahme der Regierung, mit der vorliegenden Teilrevision würden die Forderungen der in ein Postulat umgewandelten Motion erfüllt, erscheint etwas blauäugig, angesichts der sich im vollen Fluss befindlichen Klimapolitik mit immer neuen und radikaleren Forderungen.

- Die Gefahr, dass im Falle die Kantone ihren Beitrag nicht leisten, der Bund selbst Vorgaben erlassen und damit die Kompetenzen der Kantone beschneiden wird (VL-Vorlage S. 4, Ziffer 2.2.2), erscheint angesichts der oben aufgezeigten Rechtsgrundlagen nicht realistisch und somit als unbegründete Sorge.
- Den alles entscheidenden Mangel an der Vorlage sieht der VSZK jedoch im Fehlen der konkreten finanziellen Auswirkungen (VL-Vorlage S. 15ff.). Die Annahme, für den Kanton habe die Vorlage keine finanziellen Auswirkungen, dürfte so nicht zutreffen. Die neuen Bestimmungen haben augenfällig Mehrkosten für den Kanton und damit für den Steuerzahler zur Folge, welche mit der Pauschale vom Bund – ebenso augenfällig – nicht abgedeckt wird. Zu den beschriebenen Mehrkosten für den Hauseigentümer fehlen konkrete Berechnungsmodelle, womit die behaupteten Zahlen keine Plausibilität haben. Auch die Aussage, die Vorlage habe keine personellen Auswirkungen, erscheint wenig überzeugend, da jede neue Aufgabe personelle Auswirkungen hat, in der Vorlage die konkrete Zuordnung fehlt und das Thema Energie im Rahmen der laufenden Klimapolitik mit Sicherheit neue personelle Ressourcen bedarf.

## **Einzelne Bestimmungen**

(gemäss Vernehmlassungsentwurf)

### § 6 Absatz 2: Präzisierung

<sup>2</sup> Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass ihr **Bedarf an nicht erneuerbarer Energie** für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung nahe bei Null liegt.

Begründung: Die Vorgabe soll sich auf die Zufuhr von nicht erneuerbarer Energie beschränken. Ob zum Beispiel das Wasser eines Gebäudes über ein Fernwärmenetz, eine eigene Holzheizung oder über die Solaranlage erwärmt wird, erscheint unwesentlich. Wichtig ist, dass es sich dabei um erneuerbare Energie handelt.

§ 8c (neu): ersatzlose Streichung

Begründung: Die Erstellung von solchen Kleinanlagen überzeugt in finanzieller, wirtschaftlicher und ökologischer Hinsicht nicht. Es erscheint als 'Abschieben' auf die Hauseigentümer, bis eine zweckmässige Lösung marktfähig wird. Hält der Kanton daran fest, müsste er sich gleichzeitig finanziell daran beteiligen.

### **Schlussbemerkung**

Abschliessend bitten wir Sie um angemessene Berücksichtigung unserer Gegenbemerkungen und Hinweise. Gerne hoffen wir, dass wir auch inskünftig sowie möglichst frühzeitig in solche Gesetzgebungsprozesse eingebunden oder zumindest begrüsst werden. Wir haben dieses Angebot bereits mehrfach deponiert.

Mit freundlichen Grüssen

**Verband der Schwyzer Korporationen**

Der Präsident:

RA Viktor Kälin

Der Leiter der Geschäftsstelle

RA Richard Kälin

**Kopie an Verbandsmitglieder**